Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Windsheim

Herausgeber:
Stadt Bad Windsheim
Marktplatz 1
91438 Bad Windsheim
Ansprechpartner: Geschäftsleitender Beamter
Jürgen Boier
Telefon: 09841 66 89-120
Telefax: 09841 66 89-199
E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de
Internet: http://www.stadt.bad-windsheim.de
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

Nr. 30 | Jahrgang 2024 | 18.03.2024

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Bekanntmachung von Manövern ..... Seite 2

Stadt Bad Windsheim
Erlass einer Satzung für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a bis 135 c BauGB ..... Seite 3

Stadt Bad Windsheim
Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet
des Bebauungsplanes Nr. 84 „Wallgraben" ..... Seite 5

Stadt Bad Windsheim
Bekanntmachung der Flurumgehung 2024 ..... Seite 9

Markt Ipsheim
Bekanntmachung der Flurgänge 2024 ..... Seite 10

Markt Markt Nordheim
Bekanntmachung des Flurgangs 2024 ..... Seite 11

Stadt Bad Windsheim
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Stadt Bad Windsheim (Wasserabgabesatzung - WAS)
(nichtamtliche Lesefassung) ..... Seite 12

Stadt Bad Windsheim
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS)
(nichtamtliche Lesefassung) ..... Seite 24

Stadt Bad Windsheim
Zwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) ..... Seite 31

Stadt Bad Windsheim
Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten
für die Wahl der Landrätin / des Landrats am 09. Juni 2024 ..... Seite 33

Stadt Bad Windsheim
Bebauungsplan Nr. 31, 2. Änderung, „Nördlich Wiebelsheimer Straße" ..... Seite 34 (von 36)

Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der Deutschen Bundeswehr ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:	**Abschlussübung „Steigerwald“, Gefechtsübung**
Übungszeitraum:	**18.03.2024 bis 21.03.2024**
Betroffene Gemeindegebiete:	**Scheinfeld, Bad Windsheim, Uffenheim**

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend**, **jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes **anzumelden**.

Schadensregulierungsstelle

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

Tel. 0911 99 26 10

Satzung für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach
§§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch
Vom 18.03.2024

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl I S. 1353) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB.

§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 6
Anforderung von Vorauszahlung

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7
Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, den 18.03.2024

Der Erste Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Jürgen Heckel

Bekanntmachung

Satzung
Über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 84 „Wallgraben“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 22.02.2024 als Satzung beschlossen.

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat in seiner Sitzung am 29.07.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 84 „Wallgraben“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für die Flurstücke

763	777/3	804	822	827/1	1210	833/4	844/2
763/2	778	804/2	822/2	828	1210/2	835	845
763/3	779	805/4	822/2	829	1211	836/6	846
763/4	780	805/2	822/5	830	1212	837	847
764	781	806	823	830/1	1217	838/2	847/2
767	21/1	807	823/3	831	1217/2	838/3	848
768	785/2	808	823/4	831/1	1218	839	848/2
768/2	786	809	824	832	1219	840	849
769	787	810	824/2	1196	1220	840/2	850
769/1	787/1	811	824/3	1197	1221	840/3	851
770	788	812	824/4	1198	1222	840/4	853
770/1	791	812/2	825	1199	1223	840/5	853/1
771	792	812/3	825/5	1200	1252	840/6	2118/1
771/2	793	813	1373/1	1201	1253	840/7	855
771/3	793/2	814	252/1	1202	1307	841	855/1
771/4	797	814/1	835/1	1203	1248	841/2	856
772/2	798	815	826	1204	1246/2	841/5	857
773	799	816	826/2	1205	1246/3	842	858
773/1	800	817	826/3	1206	1245/15	842/2	859
776	801	818	826/4	1207	1247/3	842/3	861
776/1	802	819	826/5	1208	1226	842/4	861/2
777	802/2	820	826/7	1208/2	833	843	861/3
777/2	803	821	827	1209	833/3	844	861/4

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan der Stadt Bad Windsheim vom 11.10.2021 (Maßstab 1:3333), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan mit einer gestrichelten Linie umrandet und grün schraffieret.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

(2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Ansatz 1 und 2 dieser Satzung eine Ausnahme gemacht werden.

(4) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,

b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und damit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.

c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.02.2024 beschlossen.

Hinweis Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.02.2024 beschlossen.

Hinweis Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Windsheim (Bauamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Bad Windsheim, 27.02.2024

Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

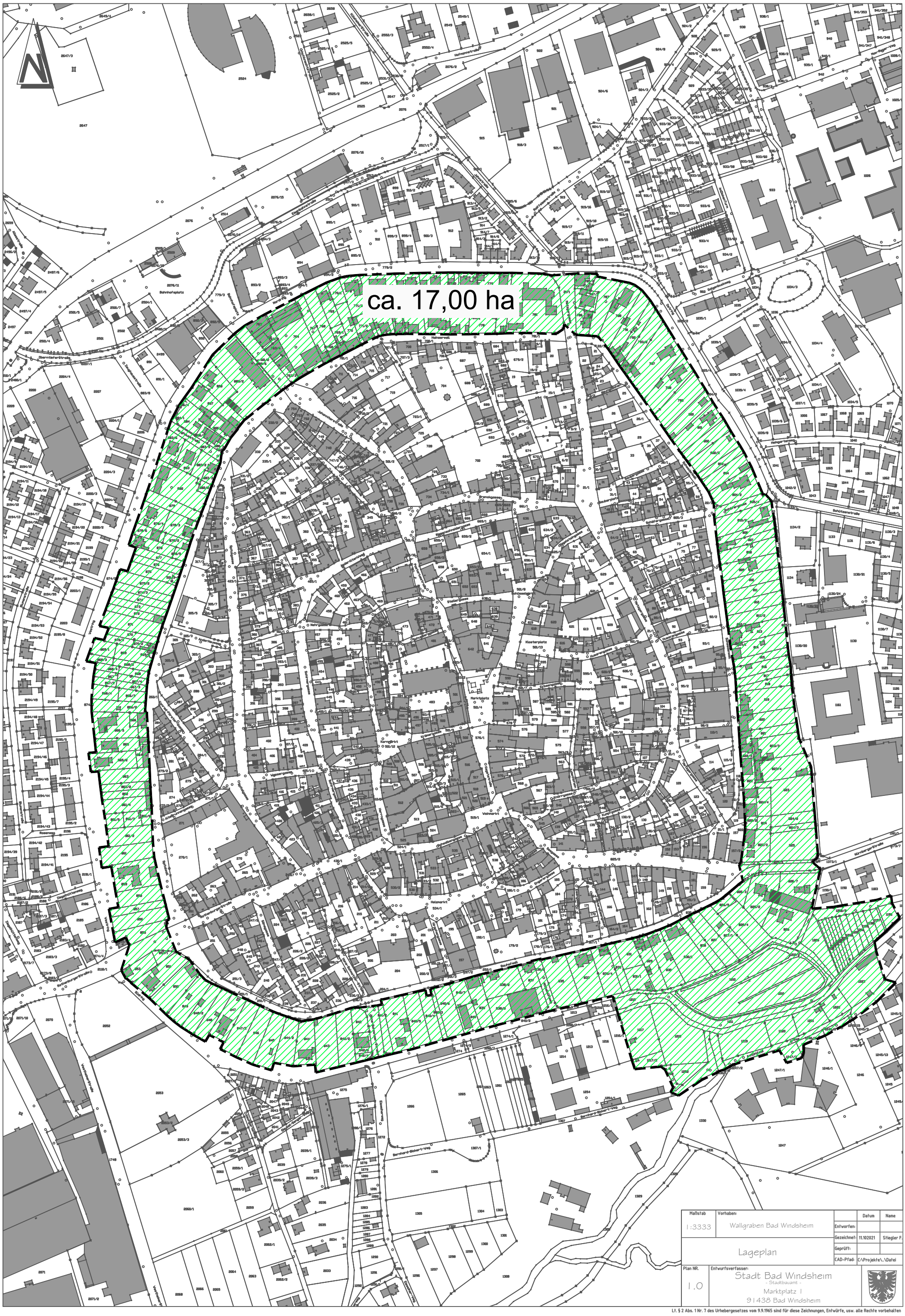

Lt. § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Urhebergesetzes vom 9.9.1965 sind für diese Zeichnungen, Entwürfe, usw. alle Rechte vorbehalten

BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD WINDSHEIM
Flurumgehung 2024

Vollzug des Abmarkungsgesetzes Überwachung der Grenzzeichen;
Gemäß Art. 12 Abs.1 AbmG obliegt den Feldgeschworenen die Überwachung der Grenzzeichen. Deshalb beginnen die Feldgeschworenen ab **Freitag, den 05. April 2024** (je nach Wetterlage), die Flurumgehung der gemeindlichen Flächen. Begangen wird die **Abteilung I** in sämtlichen Siebenereien der Stadt Bad Windsheim.
Planeinsicht kann bei dem jeweiligen Obmann und im Stadtbauamt (Herrn Stiegler) genommen werden.

Begangen wird die Flur in

Bad Windsheim	-	nördlich des Weinturmweges und beidseitig der Oberntiefer Straße ab ehemaligem Gipsweg bis zur jeweiligen Gemarkungsgrenze Wiebelsheim, Oberntief und Külsheim
Berolzheim	-	westlich der Staatsstraße 2253 in Richtung Rüdisbronn und nördlich der Kreisstraße NEA 35 in Richtung Humprechtsau
Erkenbrechtshofen	-	südlich des Unterntiefer Weges bis nördlich der Erkenbrechtshofer Straße und westlich der Staatsstraße 2253
Humprechtsau	-	*Entfällt in Humprechtsau wegen Flurneuordnung*
Ickelheim	-	*Entfällt in Ickelheim wegen Flurneuordnung*
Külsheim	-	nördlich der Bad Windsheimer Straße und westlich der alten Staatsstraße 2253
Lenkersheim	-	südlich der Bundesstraße 470 aus Richtung Bad Windsheim und westlich des Mittelweges bis zur Ickelheimer Grenze
Oberntief	-	westlich des Herbolzheimer Weges und nördlich der Ergersheimer Straße
Rüdisbronn	-	östlich der Staatsstraße 2253; südlich der Osingstraße, von Rüdisbronn und der Kaubenheimer Straße bis zu den Gemarkungsgrenzen Berolzheim und Kaubenheim
Unterntief	-	westlich des Humprechtsauer Weges und nördlich der Ortsgrenze bis östlich des Landerweges
Wiebelsheim		westlich des Bergweges und nördlich der Staatsstraße 2252 nach Ergersheim

Grenzgänge

Anstehende Gemarkungsgrenzgänge mit Nachbargemeinden werden intern mit den betroffenen Siebnereien vereinbart.

Hinweis:

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen in den Ortsteilen wird verwiesen.

Wir weisen darauf hin, dass alle Grundstückseigentümer gem. Art.9 AbmG verpflichtet sind, die Grenzzeichen an ihren Grundstücken zu erhalten und erkennbar zu halten. Da die Möglichkeit einer kostengünstigen Mängelbehebung besteht, sind Mängel dem Feldgeschworenenobmann rechtzeitig vorher mitzuteilen.
Des Weiteren möchten wir auch hinweisen, dass die Gemeinde, soweit sie Grundstücksbeteiligte ist, bei den Feldgeschworenen den Antrag gestellt hat, Mängel an gemeindlichen Grundstücken zu beheben, wobei die Kosten hierfür der **Verursacher** zu tragen hat.

Den Grundstückseigentümern oder Pächtern in den vorbeschriebenen Flurgebieten wird die Gelegenheit gegeben, sich vorher über die sie betreffenden Grenzsteine beim jeweiligen Siebenerobmann lt. aufliegender Flurkarte zu informieren.
In Ihrem eigenen Interesse werden die Grundstückseigentümer aufgefordert, ihre Pächter vom anstehenden Flurgang zu informieren.

Bad Windsheim, den 28. Februar 2024
STADT BAD WINDSHEIM

Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung Flurgänge 2024

Siebnerei Kaubenheim

Ab 18.03.2024
Begangen wird die Flur Richtung Berolzheim rechts der Kreisstraße bis zum Hausenhöfer Weg.

Heinz Brummer, Obmann

Siebnerei Mailheim - Weimersheim

Ab 01.04.2024

Mailheim: Begangen wird die Flur Mäusberger Feld, Wachtelbuck und Gartenäcker bis zum Weimersheimer Graben.

Weimersheim: Begangen wird die Flur Marktbühl und Brandäcker.

Jürgen Gehret, Obmann

Siebnerei Eichelberg

Ab 06.04.2024

Eichelberg: Begangen werden die Flurstücke von der Herrgasse bis zur alten Steige.

Holzhausen: Begangen werden die Flurstücke von der Walddachsbacher Straße bis zur alten Steige.

Bühlberg: Begangen werden die Flurstücke von der alten Steige bis zum Dottenheimer Wald.

Hanspeter Moßmeyer, Obmann

Siebnerei Ipsheim

Ab 02.04.2024
Begangen werden die Äcker der Flur westlich vom Flutgraben, die Oberndörfer Grenze, die Külsheimer Grenze und die Kaubenheimer Grenze bis zum Flutgraben.

Erhard Frank, Obmann

Siebnerei Oberndorf

Am 13.04.2024
Begangen werden alle Grundstücke nördlich der Bahnlinie.

Paul Summ, Obmann

Wir weisen darauf hin, dass alle Grundstückseigentümer gem. Art. 9 AbmG verpflichtet sind, die Grenzzeichen an ihren Grundstücken zu erhalten und erkennbar zu halten.
Da die Möglichkeit einer kostengünstigen Mängelbehebung besteht, sind Mängel dem Feldgeschworenenobmann rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde und der Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, soweit diese Grundstücksbeteiligte sind, bei den Feldgeschworenen den Antrag gestellt haben, Mängel an gemeindlichen bzw. an landkreiseigenen Grundstücken zu beheben, wobei die Kosten für die Beseitigung von Mängeln an Grenzzeichen ggf. der Veranlasser (Verursacher) zu tragen hat.

BEKANNTMACHUNG DES MARKTES MARKT NORDHEIM

Flurgang der Siebner Markt Markt Nordheim 2024

Im Auftrag der Gemeinde Markt Nordheim wird in nachfolgend benannten Gemarkungen, bzw. Flurbereichen, eine Flurbegehung der Feldgeschworenen durchgeführt. **Es werden alle Grenzzeichen an Ackergrundstücken in den angegebenen Bereichen überprüft.** Der Markt weist darauf hin, dass alle Grundstückseigentümer und soweit dies im Pachtvertrag vereinbart wurde die Nutzungsberechtigten, gemäß Art. 9 des Abmarkungsgesetzes, verpflichtet sind, die Grenzzeichen an ihren Grundstücken zu erhalten und erkennbar zu halten, denn es heißt dort:

„Artikel 9 - Schutz der Grenzzeichen Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben dafür zu sorgen, dass die nach den Vorschriften dieses Gesetzes [des Abmarkungsgesetzes] oder nach früheren Vorschriften angebrachten Grenzzeichen erhalten und erkennbar bleiben. Der Verlust oder die Beschädigung von Grenzzeichen sind der Gemeinde oder dem Obmann der Feldgeschworenen anzuzeigen.“

Auf dieser Grundlage werden an alle Grundstückseigentümer, bzw. Pächter / Nutzungsberechtigte der Grundstücke in den unten angegebenen Bereichen gebeten, die Grenzzeichen vor Beginn des Flurganges aufzudecken.

Falls ein Mangel an den Grenzzeichen (durch Entfernung, Veränderung und Beschädigung) oder ein Erkennungsmangel der Grenzzeichen vorliegt, werden die Grenzzeichen von den Feldgeschworenen dokumentiert und dem Eigentümer / Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

Meist kann die Beseitigung des Mangels, durch Beauftragung der Feldgeschworenen, für den Grundeigentümer / Nutzungsberechtigten deutlich kostengünstiger behoben werden als durch eine Neuvermessung über das Vermessungsamt. Dafür ist ein Auftrag an den Feldgeschworenenobmann oder die Gemeinde erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass der Markt Markt Nordheim und der Landkreis Neustadt a.d.Aisch/Bad Windsheim, soweit diese Grundstücksbeteiligte sind, bei den Feldgeschworenen den Antrag gestellt haben, Mängel an gemeindlichen, bzw. landkreiseigenen Grundstücken zu beheben, wobei die Kosten für die Behebung von Grenzzeichenmängel, der Veranlasser (Verursacher) zu tragen hat.

Die Flurgänge der Feldgeschworenen finden ab 18.03.2024 wie folgt statt:

Markt Nordheim:	östlich der Kreisstraße Krassolzheim; nördlich der Kreisstraße nach Krautostheim *- Infos bei Willi Schwemmer*
Herbolzheim:	südlich der Staatsstraße 2256 und östlich des Windsheimer Weges *- Infos bei Robert Schietinger*
Ulsenheim:	westlich der Seenheimer Straße; südlich der Staatsstraße nach Uffenheim *- Infos bei Herbert Saemann*

Kartenausschnitte der Gebiete und Bekanntmachungen (auch die der Nachbargemeinden) finden Sie in der Rubrik „Bekanntmachungen“ auf unserer Homepage www.Markt-Nordheim.de

Nichtamtliche Lesefassung

S A T Z U N G
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der
Stadt Bad Windsheim
(Wasserabgabesatzung - WAS)

vom 27.04.1994

1. Änderung vom 19.12.1996
2. Änderung vom 09.12.1997
3. Änderung vom 30.11.1998
4. Änderung vom 22.11.2001
5. Änderung vom 11.11.2010
6. Änderung vom 28.07.2022
7. Änderung vom 22.02.2024

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, erläßt die Stadt Bad Windsheim mit Würdigung des Landratsamtes Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim vom 20.04.1994, Nr. 21-028/011-20/94-Ro, folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt durch ihren Eigenbetrieb "Stadtwerke Bad Windsheim" eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffenltichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche, planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlußvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.
Gemeinsame Grundstücksanschlüssen (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlußvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Ausgansventil	ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Meßgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Übergabestelle. Als solche gelten auch Eigen-Gewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4
Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt. Rohwas-

ser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Stadt kann den Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5
Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. §7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6
Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Ver-

sorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8
Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9
Grundstücksanschluß

(1) Der Grundstücksanschluß wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muß zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 10
Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 11
Zulassung und Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen

a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan
b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12
Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13
Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14
Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15
Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Stadt stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluß- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzuneh-

men. Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16
Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17
Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muß das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

(5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19
Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, daß eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, daß der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20
Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21
Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22
Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23
Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,

4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder
Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung - WAS - vom 17.12.1981, in der Fassung vom 31.01.1992 außer Kraft.

Nichtamtliche Lesefassung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Windsheim (BGS - WAS) vom 19. Dezember 2002

1. Änderung vom 01.12.2003
2. Änderung vom 06.12.2004
3. Änderung vom 09.02.2005
4. Änderung vom 29.03.2005
5. Änderung vom 07.12.2005
6. Änderung vom 03.04.2007
7. Änderung vom 30.11.2007
8. Änderung vom 09.12.2008
9. Änderung vom 01.10.2009
10. Änderung vom 12.11.2009
11. Änderung vom 12.08.2010
12. Änderung vom 11.11.2010
13. Änderung vom 20.12.2011
14. Änderung vom 07.11.2012
15. Änderung vom 14.02.2013
16. Änderung vom 16.04.2014
17. Änderung vom 05.12.2014
18. Änderung vom 14.12.2020
19. Änderung vom 28.07.2022
20. Änderung vom 17.11.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt Bad Windsheim erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 7-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die städtische Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreitheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	1,01 € netto bzw. 1,08 € brutto
b) pro m² Geschoßfläche	8,81 € netto bzw. 9,43 € brutto

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die **Herstellung, Anschaffung und vollständige Erneuerung** der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt,

a) für **Grundstücksanschlüsse mit Dimensionen bis DN 50, die nicht im selben Gebäude beginnen und enden**, nach Einheitssätzen und zwar pauschal wie folgt zu erstatten:

1. bei Verlegung im **gemeinsamen** Rohrgraben mit einer Gasanschlussleitung **mit** Tiefbauarbeiten

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	520,00	556,40
Preis pro lfd. Meter	70,00	74,90

2. bei Verlegung im **gemeinsamen** Rohrgraben mit einer Gasanschlussleitung **ohne** Tiefbauarbeiten, incl. Umhüllung der Rohrleitungen

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	520,00	556,40
Preis pro lfd. Meter	13,00	13,91

3. bei Einzelverlegung **mit** Tiefbauarbeiten

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	520,00	556,40
Preis pro lfd. Meter	100,00	107,00

4. bei Einzelverlegung **ohne** Tiefbauarbeiten, incl. Umhüllung der Rohrleitungen

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	520,00	556,40
Preis pro lfd. Meter	23,00	24,61

Kosten für weitere Erschwernisse (z.B. Beseitigung von Altlasten, Freimachen der Rohrleitungstrasse) sind in den Einheitssätzen nicht enthalten und sind in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

b) für **Grundstücksanschlüsse mit Dimensionen bis DN 50, die im selben Gebäude beginnen und enden**, sowie für **Grundstücksanschlüsse mit Dimensionen über DN 50** in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Aufwand für die Verbesserung, Teil-Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des §3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffenltichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Windsheim erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des §19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis Q_3 = 4,0 m³/h:
61,68 €/Jahr netto bzw. 66,00 €/Jahr brutto

bis Q_3 = 10,0 m³/h:
100,93 €/Jahr netto bzw. 108,00 €/Jahr brutto

bis Q_3 = 16,0 m³/h:
302,80 €/Jahr netto bzw. 324,00 €/Jahr brutto

bis Q_3 = 25,0 m³/h:
605,61 €/Jahr netto bzw. 648,00 €/Jahr brutto

über Q_3 = 25,0 m³/h:
1.614,95 €/Jahr netto bzw. 1.728,00 €/Jahr brutto.

(3) Die Gebühr für die Benutzung eines Standrohres der Stadt Bad Windsheim beträgt 1,00 €/netto bzw. 1,07 €/brutto pro Kalendertag. Die Gebühren für die Ausgabe, Nachkontrolle und Desinfektion bei Rücknahme betragen einmalig 35,00 €/netto bzw. 37,45 €/brutto.

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenes Wasser:

3,23 € netto bzw. 3,46 € brutto:
für die ersten 1.000 m³ Wasserentnahme

3,20 € netto bzw. 3,42 € brutto:
für Wasserentnahmen im Bereich von 1.001 m³ bis 20.000 m³

3,18 € netto bzw. 3,40 € brutto:
für die Wasserentnahmen im Bereich von 20.001 m³ bis 30.000 m³

3,16 € netto bzw. 3,38€ brutto
für Wasserentnahmen im Bereich von 30.001 m³ bis 40.000 m³

3,14 € netto bzw. 3,36 € brutto für Wasserentnahmen über 40.000 m³.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, werden Gebühren entsprechend Absatz 3 festgesetzt.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind gleichhohe Abschlagszahlungen zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11., 30.12. des laufenden Jahres auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches zu leisten. Nach Ablauf des Jahres erfolgt die Schlußabrechnung. Fehlen Angaben über den Vorjahresverbrauch, so setzt die Stadt die Höhe der Abschlagszahlungen unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauchs fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüche und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

vom 17. November 2023

Die Stadt Bad Windsheim erlässt auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§1
Änderung einer Satzung

Die Beitrags– und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Windsheim vom 19. Dezember 2002 in der Fassung der neunzehnten Änderungssatzung vom 29.07.2022 wird wie folgt geändert:

§ 9 a „Grundgebühr" Abs (2) erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis Q_3 = 4,0 m³/h:
61,68 €/Jahr netto bzw. 66,00 €/Jahr brutto

bis Q_3 = 10,0 m³/h:
100,93 €/Jahr netto bzw. 108,00 €/Jahr brutto

bis Q_3 = 16,0 m³/h:
302,80 €/Jahr netto bzw. 324,00 €/Jahr brutto

bis Q_3 = 25,0 m³/h:
605,61 €/Jahr netto bzw. 648,00 €/Jahr brutto

über Q_3 = 25,0 m³/h:
1.614,95 €/Jahr netto bzw. 1.728,00 €/Jahr brutto."

§ 10 „Verbrauchsgebühr", Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenes Wasser

3,23 € netto bzw. 3,46 € brutto:
für die ersten 1.000 m³ Wasserentnahme

3,20 € netto bzw. 3,42 € brutto:
für Wasserentnahmen im Bereich von 1.001 m³ bis 20.000 m³

3,18 € netto bzw. 3,40 € brutto:
für Wasserentnahmen im Bereich von 20.001 m³ bis 30.000 m³

3,16 € netto bzw. 3,38 € brutto:
für Wasserentnahmen im Bereich von 30.001 m³ bis 40.000 m³

3,14 € netto bzw. 3,36 € brutto:
für Wasserentnahmen über 40.000 m³."

§2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Windsheim, den 17. November 2023

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim
Jürgen Heckel

Gemeinde Stadt Bad Windsheim
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl der Landrätin/ des Landrats am 09. Juni 2024

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

   bis Montag, den 29. April 2024 (41. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungs-raums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Stadt Bad Windsheim Rathaus Stadtbüro (Erdgeschoss) Marktplatz 1 91438 Bad Windsheim	Mo./ Di. / Mi. 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Do. 08:00 Uhr – 18:00 Uhr Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr **sowie zusätzlich**: Samstag, 20.04.24 10 Uhr – 12 Uhr Donnerstag, 25.04.24 08 Uhr - 20 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum
12.03.2024

Unterschrift

STADT BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

für den

Bebauungsplan Nr. 31, 2. Änderung
„Nördlich Wiebelsheimer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat in seiner Sitzung am 25.01.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31, 2. Änderung, „Nördlich Wiebelsheimer Straße“ gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 31, 2. Änderung, „Nördlich Wiebelsheimer Straße“ umfasst die Fl. Nr. 3984/8, Gemarkung Bad Windsheim, und wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Süden durch Fl. Nr. 39847/3
- Im Norden und Osten durch Fl. Nr. 3984
- Im Westen durch Fl. Nr. 3984/8

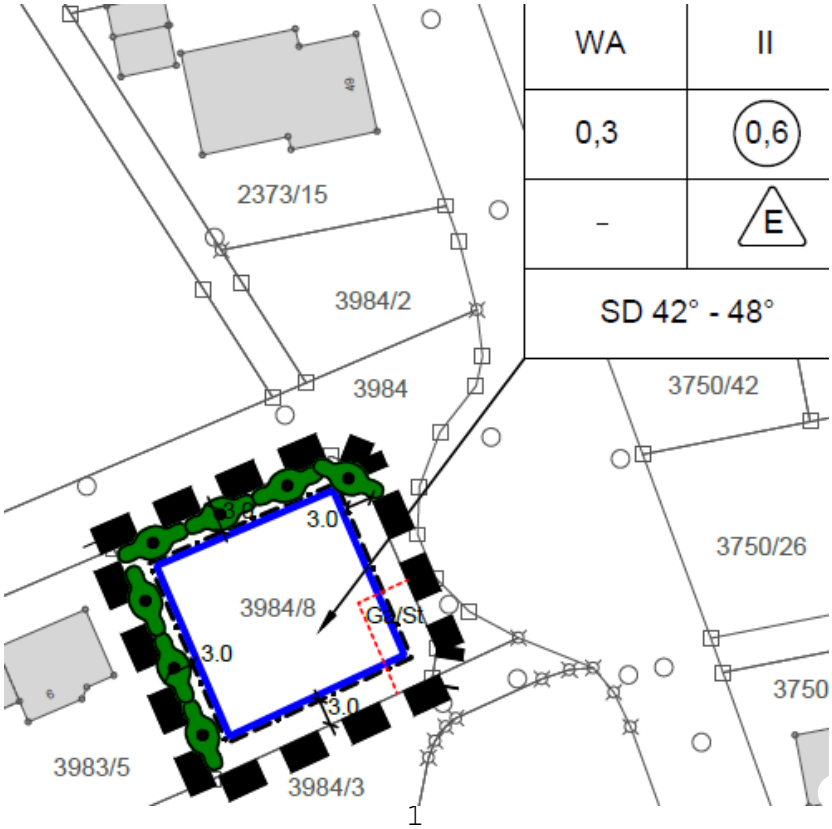

1

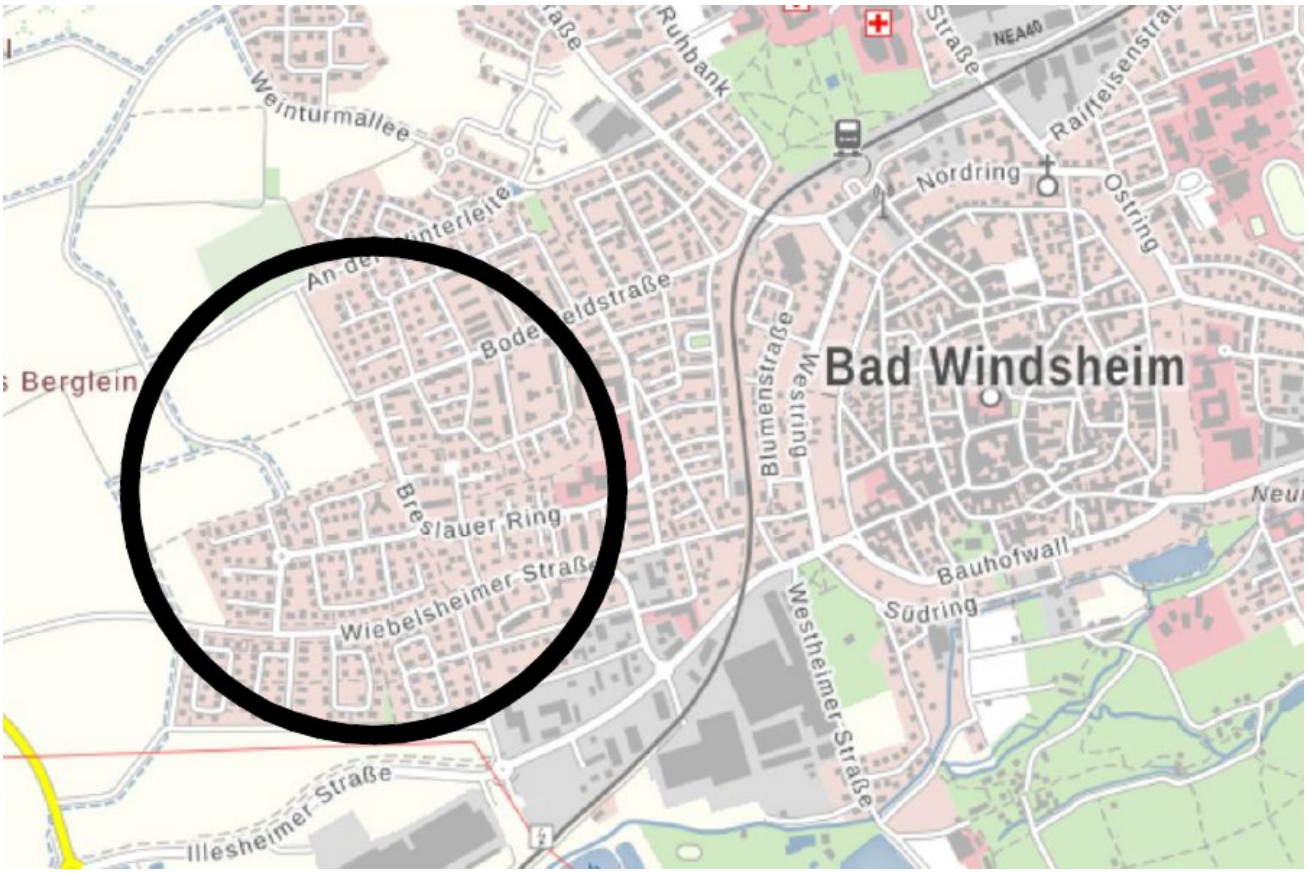

Entsprechend dem vorgenannten Beschluss liegen der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31, 2. Änderung, „Nördlich Wiebelsheimer Straße“ (Planblatt i. d. F. vom 22.12.2023) sowie der Entwurf der Begründung, i. d. F. vom 17.11.2023 in der Zeit von

Montag 18.03.2024 bis einschließlich Freitag 26.04.2024

im Rathaus der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim,

2. Stock, Stadtbauamt

zu den allgemeinen Sprechzeiten
(Mo., Di., Mi., Fr. von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. von 8.30 Uhr - 18.00 Uhr)

aus und können dort eingesehen werden

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Inernetseite der Stadt Bad Windsheim eingestellt. Die vorliegende Bekanntmachung und die Auslegungsunterlagen können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden.

https://stadt.bad-windsheim.de/auslegungsunterlagen/

Während der o. g. Auslegungsfrist wird der Öffentlickeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.
Hierbei können Anregungen oder Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es sind in den ausliegenden Unbterlagen folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

Schutzgüter	Art der umweltbezogenen Informationen
Boden und Fläche	Derzeitige Nutzung, Umfang der Versiegelung
Klima/Luft	Erhalt vorhandener Begrünung,
Wasser	Schutzgebiete sind nicht betroffen
Flora/Fauna	Erhalt der bestehenden Heckenpflanzung, Beschränkung der Versiegelung, grünordnerische und Ausgleichsmaßnahmen, Beleuchtung
Mensch/Gesundheit	Innerörtliche Straße ohne besondere Lärmemission
Landschaftsbild/Erholung	Lage am Ortsrand, Randeingrünung ist zu erhalten

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 31, 2. Änderung, „Nördlich Wiebelsheimer Straße" unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Bad Windsheim einsehbar ist.

Bad Windsheim, den 13.03.2024

Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister